B E K A N N T M A C H U N G

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 85 „Sondergebiet Batteriespeicher-Ziegelstadel“ gem. § 10 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Wörthsee hat in seiner Sitzung am 20.10.2025 beschlossen, den Bebauungsplanes Nr. 85 „Sondergebiet Batteriespeicher-Ziegelstadel“. gem. § 30 BauGB aufzustellen.
Dieser Beschluss wurde am 03.11.2025 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.10.2026 den Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Batteriespeicher-Ziegelstadel“ als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Batteriespeicher-Ziegelstadel“ vom 19.10.2026 in Kraft.
Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung vom 19.10.2026 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus – Bauamt OG – während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.
Der Bebauungsplan kann zudem im GeoLIS-Portal des Landratsamtes Starnberg sowie über das zentrale Landesportal elektronisch eingesehen werden.

Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

3. nach § 214 Abs. 2 a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wörthsee, den 11. Nov. 2026
Gemeinde Wörthsee

An die Amtstafel
angeheftet: 12.11.26
abgenommen: 11.12.26
Internet: 12.11.26

Siegel

Bäumler
Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 85 „Sondergebiet Batteriespeicher-Ziegelstadel“

